

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00054 vom 21. Januar 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00054

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00054 du 21 janvier 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00054 del 21 gennaio 2019

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (unentgeltliche Rechtsvertretung/Honorar) | Die als unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellte Beschwerdeführerin ist zur Anfechtung der Höhe der ihr zugesprochenen Entschädigung legitimiert (E. 1). Die Beschwerdegegnerin wird vom kantonalen Recht nicht ausdrücklich dazu angehalten, die als unentgeltliche Rechtsvertretung bestellte Person vor dem Entscheid über die Festsetzung der Entschädigung nach § 16 Abs. 2 VRG aufzufordern, eine Kostennote einzureichen; der für die Bemessung der Entschädigung wesentliche notwendige Zeitaufwand lässt sich allerdings nur aufgrund einer Kostennote zuverlässig beurteilen, welche eine detaillierte Zusammenstellung der anwaltlichen Leistungen enthält. Die vorgängige Einholung einer solchen hat deshalb auch im Rekursverfahren die Regel zu bilden, von der nur ausnahmsweise – in besonders begründeten Fällen – abgewichen werden kann (zum Ganzen E. 3.2). Hier lag kein solcher Ausnahmetatbestand vor; die von der Beschwerdegegnerin ohne Einholung einer Kostennote festgelegte Entschädigung steht zudem ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den von der Beschwerdeführerin notwendigerweise geleisteten Diensten. In Anbetracht der konkreten Umstände erscheint vielmehr ein Zeitaufwand von insgesamt 17 Stunden (statt bloss 8 Stunden) als erforderlich (zum Ganzen E. 3.3). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und Dispositiv-Ziff. V des Rekursentscheids vom 4. Dezember 2019 dahingehend abzuändern, als die Beschwerdeführerin für ihren Aufwand als unentgeltliche Rechtsbeiständin mit Fr. 4'101.10 (inklusive Mehrwertsteuer) aus der Staatskasse zu entschädigen ist. Die Nachzahlungspflicht von B nach § 16 Abs. 4 VRG bleibt (auch weiterhin) vorbehalten.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten zu einem Drittel der Beschwerdegegnerin und zu zwei Dritteln der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Da die in eigener Sache prozessierende Beschwerdeführerin nicht als überwiegend obsiegend zu betrachten ist, steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit in der Hauptsache ein Anwesenheitsanspruch von B geltend gemacht werden könnte, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des

Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (vgl. BGr, 21. Januar 2019, 2C_93/2018, E. 1.1 mit Hinweis). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.